

## **In der Senatssitzung am 6. Januar 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

16.12.2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.01.2026**

#### **„Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege“**

##### **A. Problem**

Eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen weist die Bundesnotarordnung (BNotO) der Landesjustizverwaltung zu. Hierbei handelt es sich unter anderem um Regelungen von Fristen (§§ 4a Abs. 2, 6 Abs. 1 S. 3 BNotO), Nebentätigkeitsgenehmigungen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BNotO), Entscheidungen über den Zugang zu notariellen Akten (§ 18a ff. BNotO), Genehmigungen zur Weiterführung der Amtsbezeichnung „außer Dienst“ (§ 52 Abs. 2 BNotO) Bestellungen von Notariatsverwaltern (§ 57 Abs. 2 BNotO).

Bis zur Neufassung des § 112 BNotO durch Gesetz vom 30.9.2009 (BGBl. I 2449) stand den Landesjustizverwaltungen unmittelbar eine Delegationsbefugnis zu. Mit der Neufassung wurde sie an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung einer solchen Ermächtigung aus Art. 80 GG angepasst. Die weitere Übertragung bedarf einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Ermächtigung. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Senatorin für Justiz und Verfassung nicht berechtigt die Aufgaben und Befugnisse aus der BNotO auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.

##### **B. Lösung**

Die Landesregierung ist durch § 112 Satz 2 BNotO ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Nach § 112 S. 2 BNotO kann die Landesregierung die Delegationsbefugnis durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen (Subdelegationsbefugnis).

Der Senat kann somit eine Rechtsverordnung erlassen und die Delegationsbefugnis auf die Senatorin für Justiz und Verfassung übertragen.

##### **C. Alternativen**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Landesregierung jeweils Rechtsverordnungen zur Übertragung der einzelnen Befugnisse von der Senatorin für Justiz und Verfassung auf die nachgeordneten Behörden erlässt.

##### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-check**

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 112 S. 2 BNotO auf die Senatorin für Justiz und Verfassung hat keine finanziellen

oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Übertragung ist weder genderrelevant noch hat sie Auswirkungen auf das Klima.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Rechtsformlichkeitsprüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Gegen eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister bestehen keine Bedenken. Dabei wurden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 16.12.2025 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.